

Betriebs- und Entgeltordnung Core Facility 3 Tesla Magnetresonanztomograph der Medizinischen Fakultät

Das Dekanat der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Regelungen für den Betrieb und die Nutzung der Core Facility 3 Tesla Magnetresonanztomograph der Medizinischen Fakultät (CF 3T-MRT) zu Forschungszwecken erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Betriebsform

Die CF 3T-MRT ist eine Core Facility der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm. Ihre Leitung untersteht unmittelbar dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

1. Die CF 3T-MRT ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Geräte der CF 3T-MRT für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung;
2. Die CF 3T-MRT übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Unterstützung der Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben;
 - b. Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzer;
 - c. Unterstützung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - d. Durchführung von methodischer Forschung zur Weiterentwicklung der CF 3T-MRT

§ 3 Leitung

1. Der Leiter der CF 3T-MRT wird vom Dekanat bestellt und ist verantwortlich für
 - a. den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - b. die Erstellung der Abrechnungen und Anforderungen der Nutzungspauschalen,
 - c. den Nachweis über die Verwendung der der CF 3T-MRT zugewiesenen Mittel
 - d. Bemühungen um Zuwendungen Dritter,
 - e. die Anpassung der CF 3T-MRT an veränderte Anforderungen,
 - f. Angelegenheiten der Nutzung der CF 3T-MRT wie

- i. Entscheidung über die Zulassung von Nutzern auf Empfehlung der Nutzerkommission,
 - ii. die Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - iii. das Setzen von Prioritäten in Absprache mit der Nutzerkommission gemäß §6,
 - iv. die Beratung der Nutzer der CF 3T-MRT.
2. Im Rahmen der Aufgaben der CF 3T-MRT ist der Leiter gegenüber dem Personal und den Nutzern in allen Belangen der Versuchsdurchführung weisungsberechtigt.
3. Auf Vorschlag des Leiters der CF 3T-MRT bestellt das Dekanat zu seiner Unterstützung und Vertretung einen Stellvertreter.

§ 4 Nutzerkreis

1. Nutzer der CF 3T-MRT können sein die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen der CF 3T-MRT zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
2. Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer der CF 3T-MRT zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.
3. Ziffer 2 gilt entsprechend für die Benutzung der CF 3T-MRT durch Mitglieder i. S. von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
4. Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
5. Die Bestimmungen dieser Betriebsregelung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 5 Zulassung

1. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Die zeitliche Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach dem Eingang des Antrages auf Nutzung. Ausnahmefälle werden von der Nutzerkommission geregelt.
2. Bei der Durchführung der Nutzung muss ein enger Kontakt des Nutzers mit den Ausführenden möglich sein.
3. Der Leiter der CF 3T-MRT kann verlangen, dass die Nutzung der Einrichtung schriftlich beantragt wird. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und der Auftraggeber anzugeben.

§ 6 Nutzerkommission

Es soll eine Nutzerkommission etabliert werden. In dieser Kommission sollen neben dem Leiter der Einrichtung bis zu 5 (fünf) weitere stimmberechtigte Vertreter der Nutzer gemäß § 4 Abs. 1 sowie die Vertreter der Dekanatsverwaltung aus den Bereichen Forschung und Finanzen beratendes Mitglied sein. Sitzungen der Kommission werden vom Leiter der CF 3T-MRT einberufen. Die Mitglieder werden hierzu rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, eingeladen. Die Aufgabe der Kommission umfasst:

1. die Priorisierung von Forschungsprojekten im Falle einer nicht ausreichenden Kapazität der CF 3T-MRT um die Projekte aller Nutzer gemäß §4 durchzuführen;
2. die Priorisierung notwendiger Investitionen insbesondere zur Erweiterung der Funktionalität der Geräte der CF 3T-MRT für neue Fragestellungen, die sich aus den Arbeiten der Nutzer gemäß §4 ergeben;
3. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder der Nutzerkommission werden vom Dekanat auf Vorschlag des Leiters der CF 3T-MRT für eine Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Neben stimmberechtigten Mitgliedern können für bestimmte Fragestellungen auch beratende Mitglieder befristet in die Kommission aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Nutzerkommission.

§ 7 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der Betriebsregelung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der CF 3T-MRT stört;
2. in den Räumen der CF 3T-MRT sowie bei Inanspruchnahme ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der CF 3T-MRT Folge zu leisten;
3. die Probandensicherheit analog zur Patientensicherheit in der Krankenversorgung gemäß MPG/MPBetreibV zu gewährleisten, u.a. ist der fachgerechte/korrekte Umgang bei Versuchen durch Schulung/Einweisung des Personals der CF 3T-MRT sicherzustellen;
4. das Personal der CF 3T-MRT über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den Versuchspersonen (Probanden und Patienten) aufmerksam zu machen;
5. die Versuchsperson durch eine fachkundige und ausgewiesene Person in geeigneter Form vor der Untersuchung darüber zu informieren, dass individuelle Auffälligkeiten in den Bilddaten in Erscheinung treten können, die möglicherweise krankheitsrelevante Vorgänge widerspiegeln, so dass klinisch-diagnostische Maßnahmen in einer entsprechenden Einrichtung eingeleitet werden sollten;

6. im Falle einer Ablehnung der Mitteilung möglicher Auffälligkeiten durch die Versuchsperson die geplante Messung nicht durchzuführen;
7. falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen (insbesondere Ethikvoten);
8. falls erforderlich Personal mit den entsprechenden Befugnissen zur Durchführung der Experimente zur Verfügung zu stellen. Eine Bedienung des Gerätes und die Durchführung von Experimenten ist nur nach Zertifizierung des Personals durch die CF 3T-MRT erlaubt.
9. die Arbeit der CF 3T-MRT bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.
10. Die Nutzer tragen die Sorgfaltspflicht für die am Gerät erhobenen wissenschaftlichen Daten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis und des Datenschutzes. Sie bekommen die Daten nach der Messung auf einem portablen Datenträger zur Verfügung gestellt. Eine zentrale Sicherung der Daten wird nicht gewährleistet. Mit Übergabe der Daten an den Nutzer ist die zu entgeltende Leistung der CR 3T-MRT erfüllt; es bestehen seitens der Core Facility keine weiteren Verpflichtungen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Universität ist gegenüber Nutzern i. S. von § 4 Abs. 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Nutzer i. S. von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

1. Die Nutzungszulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - b. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c. ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
 - d. gegen diese Betriebsregelung oder Weisungen des Leiters der CF 3T-MRT verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
2. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 10 Entgelt

1. Das Dekanat legt auf Vorschlag der CF 3T-MRT im Benehmen mit dem Präsidium der Universität in einer Entgeltliste (Anlage) die von den Nutzern zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der CF 3T-MRT fest. Die Kalkulation der Entgelte soll - auf Basis der erwarteten Auslastung - eine Beteiligung an den Personalkosten, an Wartungsverträgen, an den Rücklagen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Core Facility, sowie nach tatsächlichem Verbrauch etwaige Verbrauchsmaterialien berücksichtigen.
2. Für Nutzer nach § 4 Abs. 1 kann ein gegenüber der Kalkulation ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden, um die inneruniversitäre Verbreitung der Technologie zu fördern und sich daraus ergebende Drittmittelanträge anzuregen.
Für die Nutzung der CF 3T-MRT gemäß § 4 Abs. 2 sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung zu stellen. Bei Nutzern aus der Industrie ist ein Gemeinkostenzuschlag zu erheben.
3. Forschungen zur technologischen Weiterentwicklung und zu Methoden der CF 3T-MRT einschließlich Machbarkeitsstudien können im Einvernehmen mit der Nutzerkommission und dem Dekanat kostenfrei sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 05.10.2015

gez.

Prof. Dr. Thomas Wirth
(Dekan)